

Außerordentliche Jahreshauptversammlung 2017

der

Schachjugend

Nordrhein-Westfalen

25. Juni 2017

KAARST

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung 3

Mitglieder- und Stimmenzahlen (TOP 2) 4

Anträge 6

Anträge an die Jugendspielordnung 6

Antrag zur Einführung der J-RVO 22

Wahlen (TOP 5) 34

Wann? Sonntag, 25.06.2017, Beginn: 13:00 Uhr

(Jugendsprechertreffen und Check-In ab 12:00 Uhr)

Wo? Volkshochschule Kaarst

Am Schulzentrum 16; Raum E20

41564 Kaarst

Tagesordnung

1. Begrüßung & Wahl des Versammlungsleiters
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmenzahl
3. Wahl des Protokollführers
4. Anträge
5. Wahlen der neuen Gremien
6. Verschiedenes und Ankündigungen

Mitglieder- und Stimmenzahlen (TOP 2)

VKZ	Organisation	aktive U20	passive U20	Summe	Stimmen	
60000	**Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.**	**5013**	**121**	**5134**	**1**	
61000	**SV Ruhrgebiet e.V.**	**929**	**35**	**964**	**1**	**1**
61100	Schachbezirk Bochum	103	3	106	**2**	**2**
61200	Schachgemeinschaft Dortmund	216	6	222	**4**	**4**
61300	Schachbezirk Essen	118	5	123	**2**	**2**
61400	Schachbezirk Emscher-Lippe	121	6	127	**2**	**2**
61500	Schachbezirk Hamm	149	2	151	**3**	**3**
61600	Mülheim an der Ruhr 1922 e.V.	46	7	53	**1**	**1**
61700	Schachbezirk Herne-Vest	170	12	182	**4**	**4**
62000	**Niederrheinischer Schachverband 1901 e.V.**	**1023**	**24**	**1047**	**1**	**1**
62100	Schachbezirk Bergisch-Land	170	12	182	**4**	**4**
62200	Schachbezirk Düsseldorf	273	4	277	**5**	**5**
62300	Schachbezirk Duisburg	63	3	66	**1**	**1**
62400	Linker Niederrhein	370	4	374	**7**	**7**
62500	Schachbezirk Kreis Wesel e.V.	147	1	148	**3**	**3**
63000	**Schachverband Südwestfalen**	**493**	**9**	**502**	**1**	**1**
63200	Schachbezirk Iserlohn	171	6	177	**3**	**3**
63300	Schachbezirk Oberberg	49	1	50	**1**	**1**
63400	Schachbezirk Hochsauerland	107	0	107	**2**	**2**
63500	Schachbezirk Sauerland	82	0	82	**2**	**2**
63600	Schachbezirk Siegerland	84	2	86	**2**	**2**
64000	**Schachverband Ostwestfalen-Lippe**	**1007**	**28**	**1035**	**1**	**1**
64100	Schachbezirk Bielefeld	234	5	239	**5**	**5**
64200	Schachbezirk Hellweg	237	14	251	**5**	**5**
64300	Schachbezirk Lippe	113	4	117	**2**	**2**
64400	Schachbezirk Porta	341	5	346	**7**	**7**
64500	Schachbezirk Teutoburger Wald-West	82	0	82	**2**	**2**
65000	**Schachverband Münsterland**	**551**	**2**	**553**	**1**	**1**
65100	Schachbezirk Steinfurt	89	0	89	**2**	**2**
65200	Schachbezirk Borken	254	2	256	**5**	**5**
65300	Schachbezirk Münster	208	0	208	**4**	**4**
66000	**Schachverband Mittelrhein e.V.**	**1010**	**23**	**1033**	**1**	**1**
66100	Aachener Schachverband 1928 e.V.	261	3	264	**5**	**5**
66200	Bonn/Rhein-Sieg e.V.	205	8	213	**4**	**4**
66300	Kölner Schachverband von 1920 e.V.	379	10	389	**8**	**8**
66400	Schachbezirk Rur-Erft	58	1	59	**1**	**1**
66500	Schachbezirk Rhein-Wupper	107	1	108	**2**	**2**
	Spielleiter				**4**	
	Jugendvorstand				**8**	
				Summe:	**225**	

Hinweise zur Stimmverteilung:

Mitglieder des Jugendvorstandes, der Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums des SBNRW, die Spielleiter und die Delegierten der Verbände haben je eine Stimme. Die Delegierten der Bezirke haben je eine Stimme für volle 50 gemeldete Jugendliche und eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 Jugendlichen. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahlen ist der 1. Januar des Jahres. Jeder Delegierte hat jedoch mindestens eine Stimme.

Anträge

Anträge an die Jugendspielordnung

Antrag 1 zur Änderung der Jugendspielordnung

Die JHV möge beschließen, folgende Änderung in der Jugendspielordnung aufzunehmen

<u>Änderung 1: Jugend-Spielberechtigung bezieht sich auf die aktive Spielberechtigung des allgemeinen Spielbetriebs des Deutschen Schachbundes</u>

2.2. Jugend-Spielberechtigung
2.2.3 (alt) Die Jugend-Spielberechtigung gilt pro Saison nur für einen Verein. Sie besteht für den Verein, für den der Spieler zu/vor Saisonbeginn am 01.08. die aktive Spielberechtigung des allgemeinen Spielbetriebs des SBNRW hatte (Hauptverein), es sei denn der Spieler hat vor dem 01.08. der SJNRW schriftlich erklärt für einen anderen Verein (Zweitverein) seine Jugend-Spielberechtigung auszuüben. Der Spieler ist verpflichtet seinen Hauptverein von der Übertragung der Jugend-Spielberechtigung vor dem 01.08. zu informieren.

2.2. Jugend-Spielberechtigung
2.2.3 (neu!) Die Jugend-Spielberechtigung gilt pro Saison nur für einen Verein. Sie besteht für den Verein, für den der Spieler zu/vor Saisonbeginn am 01.08. **die Spielberechtigung des Deutschen Schachbundes** hatte (Hauptverein), es sei denn der Spieler hat vor dem 01.08. der SJNRW schriftlich erklärt für einen anderen Verein (Zweitverein) seine Jugend-Spielberechtigung auszuüben. Der Spieler ist verpflichtet seinen Hauptverein von der Übertragung der Jugend-Spielberechtigung vor dem 01.08. zu informieren.

<u>Änderung 2: Ergänzung §3 Ausschreibung, Zurücktreten von Teilnehmern (angelehnt an BTO 4 und 5)</u>

Einschub von §3 Ausschreibung, Zurücktreten von Teilnehmern (neu) vor §3 Teilnehmerzahlen, Turniermodus [SuSA] (alt)

3. Ausschreibung, Zurücktreten von Teilnehmern (neu!)
3.1 Ausschreibung
Vor jeder offiziellen Meisterschaft sind den Teilnehmern die Turnierbedingungen, insbesondere Termine, Bedenkzeitregelung, Entscheidung bei Punktgleichheit, Auf- und

Abstiegsregelung, Qualifikationsplätze zu höheren Ebenen, rechtzeitig bekannt zu geben (Ausschreibung), falls die entsprechenden Regelungen nicht Bestandteil dieser Jugendspielordnung sind. Im Regelfall sollte die Ausschreibung den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor Beginn einer Meisterschaft zugestellt werden.

3.2 Zurücktreten von Teilnehmern

Sollten Spieler oder Mannschaften während eines Turniers zurücktreten, werden ihre Ergebnisse annulliert, falls sie weniger als 50% der von ihnen zu spielenden Partien oder Wettkämpfe gespielt haben. Sind 50% oder mehr gespielt worden, erhalten die restlichen Gegner bzw. Mannschaften die Gewinnpunkte. Abgebrochene Partien gelten als gespielt. Vorstehende Regelung gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlsystem (z .B. Schweizer System).

<u>Änderung 3: Korrekte Nummerierung von §3.1 (alt) zu §4 (neu) und Ergänzung §4.1.5 und §4.1.6 (ehemals 7.1 und 7.2 JspO)</u>

3. Teilnehmerzahlen, Turniermodus [SuSA] (alt)

Alle unter 1.1.1 und 1.1.2 aufgeführten Meisterschaften werden möglichst mit gerader Teilnehmerzahl ausgetragen. Turniere nach dem Schweizer System werden nach den Paarungsgrundsätzen der FIDE ausgelost. Vollrundige Turniere werden nach der jeweils zugehörigen Paarungstabelle gespielt, wobei die Startnummern ausgelost werden.

3.1 NRW-Jugendeinzelmeisterschaften (NRW-JEM) (alt)

Die Turniere werden nach folgenden Modi ausgetragen:
U10 9 Runden Schweizer System, 22 bis 26 Teilnehmer (davon je Verband zwei und neun nach dem d´Hondtschen System),
U12 7 Runden Schweizer System, 22 bis 26 Teilnehmer (davon je Verband zwei und neun nach dem d´Hondtschen System), U14 7 Runden Schweizer System, 16 bis 18 Teilnehmer (davon je Verband zwei),
U16 7 Runden Schweizer System, 16 bis 18 Teilnehmer (davon je Verband zwei),
U18 7 Runden Schweizer System, 16 bis 18 Teilnehmer (davon je Verband zwei),
U10w 9 Runden Schweizer System, 18 Teilnehmerinnen (davon je Verband zwei und vier nach dem d´Hondtschen System),
U12w 7 Runden Schweizer System, 14 bis 16 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und sechs nach dem d´Hondtschen System),
U14w 7 Runden Schweizer System, 14 bis 16 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und sechs nach dem d´Hondtschen System),
U16w 7 Runden Schweizer System, 14 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und vier nach dem d´Hondtschen System),
U18w 7 Runden Schweizer System, 14 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und vier nach dem d´Hondtschen System).

Der Ausrichter eines Meisterschaftsturniers, sofern nicht die SJNRW, kann einen Vertreter stellen.

Der SuSA kann bei seiner ersten Sitzung in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen der festgelegten Teilnehmerzahl Freiplätze an besonders qualifizierte Jugendliche vergeben. Bei Nichtinanspruchnahme gehen diese Plätze nach d´Hondt an die Verbände zurück. Unterschreitet die Zahl der tatsächlichen Spieler deutlich die Zahl der vorgesehenen Teilnehmer, so kann der Spielleiter entscheiden, das Turnier in einem anderen Turniermodus (z. B. vollrundig) auszutragen.

4. Teilnehmerzahlen, Turniermodus [SuSA] (neu!)

Alle unter 1.1.1 und 1.1.2 aufgeführten Meisterschaften werden möglichst mit gerader Teilnehmerzahl ausgetragen. Turniere nach dem Schweizer System werden nach den Paarungsgrundsätzen der FIDE ausgelost. Vollrundige Turniere werden nach der jeweils zugehörigen Paarungstabelle gespielt, wobei die Startnummern ausgelost werden.

4.1 NRW-Jugendeinzelmeisterschaften (NRW-JEM)

4.1.1 Die Turniere werden nach folgenden Modi ausgetragen:

U10 9 Runden Schweizer System, 22 bis 26 Teilnehmer (davon je Verband zwei und neun nach dem d´Hondtschen System),
U12 7 Runden Schweizer System, 22 bis 26 Teilnehmer (davon je Verband zwei und neun nach dem d´Hondtschen System),
U14 7 Runden Schweizer System, 16 bis 18 Teilnehmer (davon je Verband zwei),
U16 7 Runden Schweizer System, 16 bis 18 Teilnehmer (davon je Verband zwei),
U18 7 Runden Schweizer System, 16 bis 18 Teilnehmer (davon je Verband zwei),
U10w 9 Runden Schweizer System, 18 Teilnehmerinnen (davon je Verband zwei und vier nach dem d´Hondtschen System),
U12w 7 Runden Schweizer System, 14 bis 16 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und sechs nach dem d´Hondtschen System),
U14w 7 Runden Schweizer System, 14 bis 16 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und sechs nach dem d´Hondtschen System),
U16w 7 Runden Schweizer System, 14 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und vier nach dem d´Hondtschen System),
U18w 7 Runden Schweizer System, 14 Teilnehmerinnen (davon je Verband eine und vier nach dem d´Hondtschen System).

4.1.2 Der Ausrichter eines Jugendeinzelmeisterschaftsturniers, sofern nicht die SJNRW, kann einen Vertreter stellen.

4.1.3 Der SuSA kann bei seiner ersten Sitzung in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen der festgelegten Teilnehmerzahl Freiplätze an besonders qualifizierte Jugendliche vergeben. Bei Nichtinanspruchnahme gehen diese Plätze nach d´Hondt an die Verbände zurück.

4.1.4 Unterschreitet die Zahl der tatsächlichen Spieler deutlich die Zahl der vorgesehenen Teilnehmer, so kann der Spielleiter entscheiden, das Turnier in einem anderen Turnier-modus (z. B. vollrundig) auszutragen.

4.1.5 Der Jugendspielausschuss kann für die Teilnahme an den NRW-Jugendeinzelmeisterschaften ein Mindestalter vorschreiben.

4.1.6 Sofia-Regelung: Gemäß FIDE-Regeln 9.1.1 setzt die SJNRW fest, dass es Spielern nicht gestattet ist, vor Vollendung des 20. Zuges Remis zu vereinbaren.

Damit entfällt § 7 der JspO (alt).

<u>Änderung 4: Korrekte Nummerierung von §3.2 (alt) zu §4.2 (neu) und Ergänzung §4.2.1 U10-MM</u>

3.2 NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften (NRW-JMM) (alt)
3.2.1 U12-MM [...]
3.2.2 U14-MM [...]
3.2.3 U14w-MM [...]
3.2.4 U16-MM [...]
3.2.5 U20w-MM [...]
3.2.6 U20-MM [...]
3.2.7 Ausrichterplätze [...]

4.2 NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften (NRW-JMM) (neu!)
4.2.1 U10-MM (neu!)
Die Meisterschaft U10 wird nachfolgendem Modus ausgetragen:
4.2.1.1 Qualifikation zur NRW-Meisterschaft: Vierer-Mannschaften (offenes Turnier) in zwei regionalen Vorgruppen, Schnellschach. Die vier Ersten qualifizieren sich für die NRW-Meisterschaft U10. Modus:
a) bis 8 teilnehmende Mannschaften wird ein Rundenturnier gespielt.
b) bei 9 bis 12 teilnehmenden Mannschaften werden 5 Runden Schweizer System gespielt.
c) ab 13 teilnehmenden Mannschaften werden 7 Runden Schweizer System gespielt.
4.2.1.2 NRW-Meisterschaft U10: 8 Vierer-Mannschaften (qualifiziert über 4.2.1.1), Turnier im KO-System. Der Paarungsbaum des KO-Systems wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
4.2.2 U12-MM [...]
4.2.3 U14-MM [...]
4.2.4 U14w-MM [...]
4.2.5 U16-MM [...]
4.2.6 U20w-MM [...]
4.2.7 U20-MM [...]
4.2.8 Ausrichterplätze [...]

Änderung 5: Korrekte Nummerierung von §3.3 und §3.4 (alt) zu §4.3 und §4.4 (neu)

3.3 NRW-Jugendblitzmeisterschaften (NRW-JBM) (alt)
3.3.1 Blitz-Einzel […]
3.3.2 Blitz-Mannschaft […]
3.4 NRW Jugendopen […]

4.3 NRW-Jugendblitzmeisterschaften (NRW-JBM) (neu)
4.3.1 Blitz-Einzel […]
4.3.2 Blitz-Mannschaft […]
4.4 NRW Jugendopen […]

Änderung 6: Korrekte Nummerierung von §4 (alt) zu §5 und Ergänzung §5.3.2 sowie §5.4 Wartezeit

4. Bedenkzeit [SuSA] (alt)
4.1 NRW-Jugendblitzmeisterschaften […]
4.2 Schnellschachturniere […]
4.3 Bedenkzeit Langschach
4.3.1 Altersklassen U10, U10w (Einzel) […]
4.3.2 U20 und U16 Mannschaft […]
4.3.3 Alle übrigen Altersklassen (Einzel und Mannschaft) […]

5. Bedenkzeit [SuSA] (neu)
5.1 NRW-Jugendblitzmeisterschaften […]
5.2 Schnellschachturniere […]
5.3 Bedenkzeit Langschach
5.3.1 Altersklassen U10, U10w (Einzel) […]
5.3.2 U10-MM-Endrunde (s. 4.2.1.2): Es stehen jedem Spieler 60 Minuten je Partie zur Verfügung. **(neu!)**
5.3.3 U16 und U20 Mannschaft […]
5.3.4 Alle übrigen Altersklassen (Einzel und Mannschaft) […]
5.4 Wartezeit (neu!)
Abweichend von Artikel 6.7.1 der FIDE-Regeln (Laws of Chess) gilt: Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie, es sei denn, das Turnierreglement sieht etwas Anderes vor oder der Schiedsrichter entscheidet anders.

Änderung 7: Korrekte Nummerierung von §5 und §6 (alt) zu §6 und §7 (neu)

5. Platzierung bei Punktgleichheit [SuSA] (alt)
5.1 Einzelturniere […]
5.2 Mannschaftsturniere […]
5.3 Stichkämpfe […]
6. Titelvergabe

6. Platzierung bei Punktgleichheit [SuSA] (neu)
6.1 Einzelturniere […]
6.2 Mannschaftsturniere […]
6.3 Stichkämpfe […]
7. Titelvergabe

Änderung 8: Änderung §8.4 Regeln zur Aufstellung (alt) zu §8.4 Rangfolge, Meldung, Stammersatzspieler (angelehnt an BTO 10.1 und 10.2)

8.4 Rangfolge, Meldung, Stammersatzspieler (neu!)
8.4.1 Der Verein meldet seine Jugendmannschaft(en) unter Nennung der Spieler in verbindlicher Rangfolge beim zuständigen Spielleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termin.
8.4.2 Stammersatzspieler:
8.4.2.1 Für jede Jugendmannschaft können zusätzlich zu den für die jeweilige Klasse vorgesehenen Stammspielern Stammersatzspieler gemeldet werden; diese gehören zu der Jugendmannschaft für die sie gemeldet sind und dürfen in unteren Jugendmannschaften nicht eingesetzt werden. Die erste Jugendmannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 1-6 und die Stammersatzspieler dieser Jugendmannschaft erhalten die Rangnummern 1001, 1002, 1003 usw. Die zweite Jugendmannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 7-12 und die Stammersatzspie-ler dieser Jugendmannschaft erhalten die Rangnummern 2001, 2002, 2003 usw. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die dritten und folgenden Mannschaften und gilt analog bei geringeren Jugendmannschaftsstärken.
8.4.2.2 Alle Spieler, die hinter dem letzten Stammspieler der untersten Jugendmannschaft des Vereins gemeldet sind, gelten als Stammersatzspieler dieser Jugendmannschaft. Diese Spieler der untersten Jugendmannschaft erhalten nicht Rangnummern gemäß Art. 8.3.3.1, sondern fortlaufende Nummern.
8.4.3 Die Mannschaften sind nach Spielstärke aufzustellen.
8.4.4 DWZ-Regelung 2 aus 3: Bei der NRW-JMM U16 und U20 müssen die Bretter 1 und 2 mit Spielern besetzt werden, die nach DWZ zu den drei stärksten Spielern der Mannschaft gehören, sofern diese eine DWZ von über 1000 haben. Über Sonderfälle entscheidet der jeweils zuständige Spielleiter auf begründeten Antrag. Ersatzgestellungen aus unteren Mannschaften sind von der DWZ-Regelung ausgenommen. (ehemals §8.4.1 JspO)

8.4.5 In der Jugendbundesliga West und den NRW-Jugendligen darf jeder gemeldete Spieler eine um höchstens 200 schlechtere DWZ besitzen als alle in der Rangfolge nach ihm gemeldeten Spieler, sofern diese eine DWZ von über 1000 haben. Über Sonderfälle entscheidet der zuständige Spielleiter auf begründeten Antrag. Ersatzgestellungen aus unteren Mannschaften sind vom DWZ-Puffer ausgenommen. (ehemals §8.4.2 JspO)

Änderung 9: Korrekte Nummerierung §8.5-§8.12 (neu) und Ergänzung §8.5, 8.6, 8.7, 8.8 und 8.11 (angelehnt an BTO 10.3; 10.4; 10.5; 13.4; 10.6; 10.7.1,10.7.2, 15.1)

Alte JspO:
8.5 Farbverteilung […]
8.6 Nachmeldungen
Nachgemeldete Jugendliche werden in der Reihenfolge ihrer Anreihung an die letzte Senioren-mannschaft auch an die letzte Jugendmannschaft angereiht.
8.7 Punktwertung
Es gilt bei allen NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften und bei der NRW-JBM U20-Mann-schaft, das eine Mannschaft für einen gewonnenen oder kampflos gewonnenen Mannschaftskampf 3 Punkte, für einen unentschiedenen Mannschaftskampf 2 Punkte, für einen verlorenen, aber an-getretenen Mannschaftskampf 1 Punkt und für einen kampflos verlorenen Mannschaftskampf 0 Punkte erhält. Die Brettpunkte einer Mann-schaft werden wie folgt berechnet: Wer seine Partie gewinnt oder kampflos gewinnt erzielt 3 Punkte, wer seine Partie mit remis beendet, erzielt 2 Punkte, wer seine Partie durch Anwesenheit antritt und verliert erzielt 1 Punkt, wer seine Partie kampflos ver-liert, erzielt 0 Punkte. Für die Berliner Wertung werden die so ermittelten Brett-punkte mit den üblichen Brettfaktoren multipliziert. In allen Tabellen und Wertungen werden nur die positiven Brett- und Mannschaftspunkte einer Mannschaft benutzt. Ein Mannschaftskampf ist gewonnen, wenn eine Mannschaft mehr Brettpunkte erzielt hat als die andere.
8.8 Mannschaftskampfleitung […]
8.9 Sofia-Regelung […]

Neue JspO:
8.5 Nachmeldungen (neu!)
Spieler, die nach dem Meldetermin eine Jugend-Spielberechtigung für einen Verein er-halten, können als Stammersatzspieler der untersten Mannschaft dieses Vereins an den Mannschaftskämpfen teilnehmen. Dies gilt auch für Spieler, die zum Meldetermin eine gültige Jugend-Spielberechtigung besitzen, aber nicht in der Mannschaftsmeldung auf-geführt sind.
8.6 Ersatzgestellung (neu!)
8.6.1 Jeder Spieler einschließlich der Stammersatzspieler kann im Laufe einer Spiel-zeit bis zu zweimal in Jugendmannschaften seines Vereins, die in höheren Klassen spie-len, als Ersatzspieler nominiert werden.
8.6.2 Spielen zwei oder mehr Jugendmannschaften des Vereins in der gleichen Klasse, dürfen Spieler, die in einer dieser Jugendmannschaften als Ersatzspieler eingesetzt

wurden beim zweiten Einsatz in dieser Klasse nur noch in dieser Jugendmannschaft nominiert werden. Dies gilt auch bei Stichkämpfen.

8.6.3 Ordnungsgemäß nachgemeldete Jugendliche dürfen – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Nachmeldung – bis zu zweimal in Jugendmannschaften ihres Vereins, die in höheren Klassen als die unterste Mannschaft spielen, als Ersatzspieler eingesetzt werden. (ehemals 2.5 JSpO)

8.6.4 Bei Stichkämpfen können Spieler aus unteren Jugendmannschaften erneut bis zu zweimal in höherklassigen Jugendmannschaften als Ersatzspieler nominiert werden

8.7 Punktwertung (neu!)

Es gilt bei allen NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften und bei der NRW-JBM U20-Mannschaft, dass eine Mannschaft für einen gewonnenen oder kampflos gewonnenen Mannschaftskampf 3 Punkte, für einen unentschiedenen Mannschaftskampf 2 Punkte, für einen verlorenen, aber angetretenen Mannschaftskampf 1 Punkt und für einen kampflos verlorenen Mannschaftskampf 0 Punkte erhält. Die Brettpunkte einer Mannschaft werden wie folgt berechnet: Wer seine Partie gewinnt oder kampflos gewinnt erzielt 3 Punkte, wer seine Partie mit remis beendet, erzielt 2 Punkte, wer seine Partie durch Anwesenheit antritt und verliert erzielt 1 Punkt, wer seine Partie kampflos verliert, erzielt 0 Punkte. Für die Berliner Wertung werden die so ermittelten Brettpunkte mit den üblichen Brettfaktoren multipliziert. In allen Tabellen und Wertungen werden nur die positiven Brett- und Mannschaftspunkte einer Mannschaft benutzt. Ein Mannschaftskampf ist gewonnen, wenn eine Mannschaft mehr Brettpunkte erzielt hat als die andere. Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.

8.8 Nominierung

8.8.1 Bei jedem Mannschaftskampf muss für alle Bretter jeweils ein Spieler entsprechend der gemeldeten Rangfolge nominiert werden.

8.8.2 Spieler, die ihrer Rangnummer nach zu tief nominiert werden, haben ihre Partie verloren. Die Wertung der Partie ist wie bei einer kampflos verlorenen Partie.

8.8.3 Die Nominierung eines nicht spielberechtigten Spielers führt zum Verlust des gesamten Kampfes in Bezug auf die Mannschaftspunktwertung. Die Partien mit Beteiligung spielberechtigter Spieler werden wie verlorene Partien, die Partien mit Beteiligung nicht spielberechtigter Spieler werden wie kampflos verlorene Partien gewertet.

8.8.4 Kein Spieler darf an einem Tag in zwei oder mehr offiziellen Jugend-Mannschaftswettbewerben, in denen direkt oder indirekt eine Qualifikation zur DVM möglich ist, nominiert werden. Ein Verstoß führt zum Verlust des gesamten zweiten Kampfes gemäß 8.8.3. (ehemals 2.6 JspO)

8.9 Farbverteilung (neu!)

Der Gast führt bei Vierermannschaftskämpfen an den Brettern 1 und 4 sowie bei **Sechser**mannschaftskämpfen an den ungeraden Brettern die weißen Steine.

8.10 Mannschaftskampfleitung (ehemals 8.8, lediglich Zahlen Verweise geändert)

Für die Meisterschaften nach 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.6 setzt der zuständige Spielleiter Schiedsrichter und Turnierleiter ein. Ansonsten werden die Mannschaftskämpfe von den Mannschaftsführern kollegial geleitet; sie treffen alle während des Kampfes notwendigen Entscheidungen.

8.11 Ergebnismeldung (neu!)

Der gastgebende Verein gibt das Spielergebnis im vom Spielleiter angegebenen Ergebnisdienst ein. Hat ein Schiedsrichter den Kampf geleitet, meldet er das Ergebnis. BTO 15.1

8.12 Sofia-Regelung (ehemals 8.9)

Gemäß FIDE-Regeln 9.1a setzt die SJNRW fest, dass es Spielern nicht gestattet ist, vor Vollendung des 20. Zuges Remis zu vereinbaren.

<u>Änderung 10: Änderung des §9 Bußen</u>

9. Bußen (alt)

9.1 Vereine und Spieler, die gegen die Ausschreibung, die Turnierordnung oder die Spielordnung verstoßen, können gemäß der BTO des SB NRW mit Bußen belegt werden.

9.2 Die höchste Buße im Jugendbereich darf die Höchstbuße im Seniorenbereich nicht übersteigen und wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Bei geringen Vergehen sind auch Verweise gemäß BTO des SB NRW möglich.

9. Bußen (neu)

Vereine, Mannschaften und Spieler, können bei Fehlverhalten gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend mit Bußen belegt werden. Die Details regelt diese Ordnung.

<u>Änderung 11: Namensänderung des §10 Jugendschutz zu §10 Jugendschutz, Verhalten der Spieler; Ergänzung §10.3 (angelehnt an BTO 6.1 und 6.2)</u>

10.3 (neu!) Kein Spieler darf sich während des Spiels geschriebener oder gedruckter Aufzeichnungen oder elektronischer oder sonstiger Hilfsmittel bedienen, seine Partie auf einem anderen Brett analysieren oder sich von Dritten beraten oder warnen lassen. Geräte, mit denen Schachinformationen wahrgenommen, insbesondere Schachprogramme ausgeführt werden können, sowie Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsgeräte dürfen nicht in das Turnierareal mitgebracht werden. Jeder Spieler hat auch den Anschein eines Verstoßes zu vermeiden.

<u>Änderung 12: Einführung §11 Spiele mit (seh)behinderten Spielern (angelehnt an BTO 7)</u>

11. Spiele mit (seh)behinderten Spielern (neu!)

11.1 Für das Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten Spielern gelten die besonderen Zusatzregeln, die in Anhang D der FIDE-Schachregeln beigefügt sind.

11.2 Diese Regeln sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Spieler derart behindert ist, dass er seine Züge nicht selbst ausführen und/oder aufzeichnen und/oder seine Uhr bedienen kann.

Änderung 13: Einführung §12 Termine (angelehnt an BTO 12)

12. Termine (neu!)

12.1 Alle Terminansetzungen sind einzuhalten. Ausnahmen müssen vom Spielleiter genehmigt werden, wenn sie begründet werden mit
a) der Teilnahme eines Spielers an der Einzel-, Schulschach- oder Vereinsmannschaftsmeisterschaft auf deutscher oder internationaler Ebene
b) dem Einsatz eines Spielers in einer Auswahlmannschaft der Schachjugend NRW oder im Bereich des Mädchen-/Frauenschachs auf deutscher oder internationaler Ebene
c) der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Veranstaltung der Schachorganisation mit Wettkampfcharakter auf Ebene der SJNRW oder darüber, sofern diese Teilnahme aufgrund einer offiziellen Einladung erfolgt.
Spieler im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich die Spieler, die in der Mannschaft an den Brettern 1-6 gemeldet sind; bei Mannschaften mit anderer Mannschaftsstärke gilt diese Regelung entsprechend.
12.2 Verlegungsanträge, die nicht mit einem der Gründe aus 12.1 begründet sind, können vom Spielleiter nur genehmigt werden, wenn der gegnerische Verein dem Verlegungsantrag zustimmt.
12.3 Verlegungsanträge gemäß 12.1 sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der Anträge, Verlegungsanträge gemäß 12.2 spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zu stellen, es sei denn die Vereine einigen sich selbstständig auf einen Termin mit Zustimmung des Spielleiters.
12.4 Der vom Spielleiter neu anzusetzende Termin soll grundsätzlich vor dem ursprünglichen Termin liegen. Die Neuansetzungsentscheidung des Spielleiters ist rechtsmittelfähig und muss den Vereinen spätestens vierzehn Tage vor dem neuen Termin zugehen.
12.5 Vor der letzten Runde sollen alle bis dahin angesetzten Kämpfe entschieden sein. Einzelne Kämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.

Änderung 14: Korrekte Nummerierung des §11 Schlussbestimmungen zu §13 und Ergänzung §13.5 und §13.6 (angelehnt an BSA-E Nr.43; BSA-E Nr. 58)

11. Schlussbestimmungen (alt)

11.1 Die mit [SuSA] = „Sport- und Spielbetrieb-Ausschuss" gekennzeichneten Bestimmungen können nicht nur von der Jugendversammlung, sondern bei dringendem Handlungsbedarf auch vom Ausschuss geändert werden.
11.2 Die SJNRW legt den Verbänden eine komplette Terminplanung der folgenden Saison bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres vor. Diese Planung ist nicht protestfähig.
11.3 Für die Teilnehmerzahlen der Verbände an den NRW-Meisterschaften sind die Meldezahlen der aktiven Mitglieder vom 01. Juli vor Beginn des jeweiligen Spieljahres maßgebend.
11.3.1 Für Einzelmeisterschaften werden nur die aktiven Mitglieder der jeweiligen Altersklasse, aber nicht die der jüngeren Altersklassen herangezogen.
Abweichend hiervon werden in der U10 auch die jüngeren Altersklassen herangezogen.

11.3.2 Für Mannschaftsmeisterschaften werden nur die aktiven Mitglieder der jeweiligen Altersklasse und der nächstjüngeren Altersklasse herangezogen.
Für U20 Mannschaftsmeisterschaften werden abweichend alle aktiven Mitglieder aller Altersklassen U20 und jünger herangezogen.
11.4 Die Platzierung bei den Meisterschaften der SJ NRW entscheidet über die Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften entsprechend den von der Deutschen Schachjugend hierzu erlassenen Bestimmungen.
11.5 Mitteilungen über die Meisterschaften gemäß der Jugendspielordnung auf der Homepage der SJNRW sind offizielle Mitteilungen. Der Ergebnisdienst ist Bestandteil der Homepage der SJNRW. Die Frist der Rechtsmittel gemäß der Bundesturnierordnung beginnt ab dem Tag der Veröffentlichung.
11.6 Einsprüche und Proteste sind gemäß der BTO des SB NRW zu behandeln.
11.7 In allen spieltechnischen Angelegenheiten, die in dieser Spielordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach den Regelungen der BTO des SB NRW zu verfahren.

13. Schlussbestimmungen (neu)
13.1 […] (ehemals 11.1)
13.2 […] (ehemals 11.2)
13.3 […] (ehemals 11.3)
13.4 […] (ehemals 11.4)
13.5 (neu!) […] Einladungen, Ausschreibungen und sonstige Schreiben der zuständigen Organe und Spielleiter der SJNRW gelten, sofern nichts anderes geregelt ist, am dritten Werktag nach Versand als zugegangen.
13.6 (neu!) Zu Zwecken einer Tatsachenaufklärung eines Sachverhaltes durch die Turnierleitung ist eine informatorische Befragung der Beteiligten jederzeit zulässig. Die Anwesenheit von Betreuern oder gar Erziehungsberechtigten ist hierbei nicht erforderlich.
13.7 (neu!) Einsprüche und Proteste und Berufungen sind **gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung (J-RVO) der SJNRW** zu behandeln.
13.8 (neu!) In allen spieltechnischen Angelegenheiten, die in dieser Spielordnung oder in der Ausschreibung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach den **FIDE-Regeln (Laws of Chess)** zu verfahren.

Begründung:
Durch die Einführung der Jugend-Spielberechtigung auf der letzten JHV im März 2017 wurde endgültig die Eigenständigkeit und Eigenverwaltung der Jugend im Spielbetrieb definiert. Damit ist der Spielbetrieb rechtlich gesehen abgekoppelt vom SBNRW. Deshalb müssen wir die Grundlagen für einen funktionierenden Spielbetrieb im Jugendbereich legen. Der Antrag stellt eine Generalüberholung der JspO dar und beinhaltet 14 Änderungen. Die Ausarbeitung des Antrages erfolgte in Zusammenarbeit mit dem SuSA der SJNRW. Dazu wurden als Vorlagen die Ordnungen des SBNRW (BTO, BSA) und des Deutschen Schachbundes herangezogen. Bei den Änderungen kommt es daher zu Ergänzungen von Paragraphen oder Präzisierung der Vorliegenden. Die Änderungen wurden ebenfalls den Rechtsberatern der SJNRW vorgelegt. Der Antrag ist damit eine Überarbeitung der JspO, die schon längst fällig gewesen wäre.

Antragssteller ist der Jugendvorstand SJNRW

Antrag 2 zur Änderung der Jugendspielordnung

Schachjugend Münsterland
im Schachverband Münsterland e.V.
Verbandsjugendwart
Alexander Bösel
Kappenberger Damm 48
48151 Münster
0178 5922754
jugendwart@sjsvml.de
http://www.sjsvml.de

An
Schachjugend NRW

Münster, den 21.05.2017

Antrag an die JHV der SJNRW zur Änderung der JSpO

SoBerg bei Mannschaftsturnieren im CH-System

Antragsteller: Schachjugend im Schachverband Münsterland e.V.

Änderungen an der JSpO:

JSpO 5.2.1 [alt]:

Bei Turnieren, die nach dem Schweizer System ausgetragen werden, entscheiden über die Platzierung die folgenden Kriterien in angegebener Reihenfolge:

1. Mannschaftspunkte,
2. Buchholzwertung mit einem Streichergebnis,
3. Brettpunkte,
4. Direkter Vergleich (sofern vollständig vorhanden),
5. Berliner Wertung aus dem direkten Vergleich (sofern vollständig vorhanden),
6. Berliner Wertung aus allen Kämpfen,
7. Los.

JSpO 5.2.1 [neu]:

Bei Turnieren, die nach dem Schweizer System ausgetragen werden, entscheiden über die Platzierung die folgenden Kriterien in angegebener Reihenfolge:

1. Mannschaftspunkte,
2. **Sonneborn-Berger-Wertung mit einem Streichergebnis,**
3. Brettpunkte,
4. Direkter Vergleich (sofern vollständig vorhanden),
5. Berliner Wertung aus dem direkten Vergleich (sofern vollständig vorhanden),
6. Berliner Wertung aus allen Kämpfen,
7. Los.

Begründung:

Bei Schweizer-System-Mannschaftsturnieren sind die Brettpunkte kein geeignetes zweites Kriterium, da bei zwei oder mehreren Mannschaften mit gleichvielen Mannschaftspunkten die Mannschaft mit den „leichtesten" Gegner am einfachsten die meisten Brettpunkte erreichen kann. Die bisherige Zweitwertung „Buchholz-Wertung" lässt allerdings den Aspekt der Brettpunkte ganz außer Acht.

Die DSJ hat nun für Schweizer-System-Mannschaftsturniere die „Sonneborn-Berger-Wertung" eingeführt, die für Mannschaftsturniere wie folgt definiert ist:

$$SoBerg = \sum_{alle\ Gegner} MP\ des\ Gegners \times erzielte\ BP\ gegen\ den\ Gegner$$

Dadurch geht sowohl die Stärke der Gegner als auch die erzielten Brettpunkte in die Wertung mit ein.

Beispiele:

Mannschaft A gewinnt 4 - 0 gegen Mannschaft B, die insgesamt 5 Mannschaftspunkte erzielt hat. Mannschaft A erhält dafür 20 Punkte für die SoBerg-Wertung.

Mannschaft C gewinnt 2,5 - 0,5 gegen Mannschaft D, die insgesamt 10 Mannschaftspunkte erzielt hat. Mannschaft A erhält dafür 25 Punkte für die SoBerg-Wertung.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Bösel
Verbandsjugendwart SJML

Antrag 3 zur Änderung der Jugendspielordnung

Schachjugend Münsterland
im Schachverband Münsterland e.V.
Verbandsjugendwart
Alexander Bösel
Kappenberger Damm 48
48151 Münster
0178 5922754
jugendwart@sjsvml.de
http://www.sjsvml.de

An
Schachjugend NRW

Münster, den 28.05.2017

Antrag an die JHV der SJNRW zur Änderung der JSpO

Inkrement Zeitmodus für Schnellschachturniere

Antragsteller: Schachjugend im Schachverband Münsterland e.V.

Änderungen an der JSpO:

JSpO 4.2.1 [alt]:
Die Bedenkzeit der Turniere nach 3.2.1 (U12), 3.2.2 (U14), 3.2.3 (U14w) und 3.2.5 (U20w) beträgt 20 Min

JSpO 4.2.1 [neu]:
Die Bedenkzeit der Turniere nach 3.2.1 (U12), 3.2.2 (U14), 3.2.3 (U14w) und 3.2.5 (U20w) beträgt 15min + 5sek pro Zug pro Spieler pro Partie.

Begründung:

Durch Bedenkzeiten mit Inkrement entfällt die Möglichkeit des Totblitzens. Dadurch werden mögliche Konflikte (Frust bei Spielern, Eltern, falsche Entscheidungen des Schiedsrichters, Reklamationen auf FIDE Anhang G) direkt verhindert.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Bösel
Verbandsjugendwart SJML

Antrag 4 zur Änderung der Jugendspielordnung

Schachjugend Münsterland
im Schachverband Münsterland e.V.
Verbandsjugendwart
Alexander Bösel
Kappenberger Damm 48
48151 Münster
0178 5922754
jugendwart@sjsvml.de
http://www.sjsvml.de

An
Schachjugend NRW

Münster, den 28.05.2017

Antrag an die JHV der SJNRW zur Änderung der JSpO

Inkrement Zeitmodus für Blitzturniere

Antragsteller: Schachjugend im Schachverband Münsterland e.V.

Änderungen an der JSpO:

JSpO 4.1 [alt]: NRW-Jugendblitzmeisterschaften
(Einzel und Mannschaft): Es stehen jedem Spieler fünf Minuten je Partie zur Verfügung. Es gelten die FIDE-Regeln für Blitzschach.

JSpO 4.1 [neu]: NRW-Jugendblitzmeisterschaften
(Einzel und Mannschaft): Es stehen jedem Spieler 3min + 2sek pro Zug pro Partie zur Verfügung. Es gelten die FIDE-Regeln für Blitzschach.

Begründung:
Durch Bedenkzeiten mit Inkrement entfällt die Möglichkeit des Totblitzens. Dadurch werden mögliche Konflikte (Frust bei Spielern, Eltern, falsche Entscheidungen des Schiedsrichters, Reklamationen auf FIDE Anhang G) direkt verhindert.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Bösel
Verbandsjugendwart SJML

Antrag zur Einführung der J-RVO

Antrag 1 zur Einführung der J-RVO

Die JHV möge beschließen, folgende Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW einzuführen und nachtragend in die Jugendordnung aufzunehmen.

Rechts- und Verfahrensordnung (J-RVO)

der Schachjugend NRW im SBNRW e. V.

(Stand: 28.05.2017)

1. Abschnitt: Einspruch beim Spielleiter

Art. 1 Einspruch *(angelehnt an BTO 9.1)*

Entstehen ohne Anwesenheit eines vom Spielleiter eingesetzten Schiedsrichters zwischen Mannschaftsführern oder (bei Einzelwettkämpfen) Spielern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Turnierordnung oder der Spielregeln einschließlich der Turnierausschreibung, kann jeder von ihnen innerhalb von fünf Tagen die Entscheidung des zuständigen Spielleiters beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, bei denen ein Turnierschiedsgericht gemäß 2. Abschnitt gebildet wird.

Art. 2 Protest gegen Spielleiterentscheid *(angelehnt an BTO 9.2)*

Gegen Entscheidungen des Spielleiters in Folge eines Einspruchs gemäß Art. 1 ist Protest statthaft.

2. Abschnitt: Turnierschiedsgericht (TSG)

Art. 3 Zuständigkeit

Das Turnierschiedsgericht (TSG) entscheidet während der unter Art. 4 aufgelisteten Meisterschaften und anderen von der SJNRW veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Sport- und Spielausschuss (SuSA) (Art. 11 ff.).

Art. 4 Turniere in der Zuständigkeit eines TSG

Ein Turnierschiedsgericht wird bei folgenden Meisterschaften eingerichtet:

- NRW-Jugendeinzelmeisterschaften gemäß 4.1 Jugendspielordnung (JSpO)
- NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften gemäß 4.2.1 - 4.2.4 und 4.2.6 JSpO
- NRW-Jugendopen gemäß 4.4 JSpO

Art. 5 Zusammensetzung

Das TSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des TSG durch diese. Die Schachjugenden der Verbände können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des TSG sollen möglichst viele Verbände vertreten sein.

Art. 6 Protest

Proteste können nur innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Beendigung der letzten Partie der jeweiligen Runde der betreffenden Meisterschaft oder des betreffenden Wettbewerbs schriftlich mit Begründung beim Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter eingelegt werden. Proteste gegen die Auslosung können nur innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Veröffentlichung der Paarungen eingelegt werden, in jedem Fall vor offiziellem Beginn der nächsten Runde. Vor Turnierbeginn wird bekannt gegeben, wann und wo die Paarungen veröffentlicht werden. Die Protestfrist beginnt frühestens mit dem festgelegten Veröffentlichungszeitpunkt. Richtet sich der Protest gegen eine andere Maßnahme außerhalb der Wettkampfrunde, beginnt die Stundenfrist mit Kenntnisnahme durch den Betroffenen. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 50 €. Der Betrag ist in bar dem Protestschreiben beizufügen. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 8 Protestbefugnis

Protest darf nur der von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig direkt oder indirekt betroffene Spieler oder der für ihn zuständige offizielle Begleiter, dazu gehören auch Delegationsleiter der Verbände, einlegen. Bei Mannschaftswettbewerben hat außerdem der betreffende Mannschaftsführer das Recht, Protest einzulegen.

Art. 9 Hauptschiedsrichter

Ist bei einer Meisterschaft oder einem Wettbewerb ein Hauptschiedsrichter eingesetzt, muss vor Anrufung des TSG innerhalb der Fristen nach Art. 6 dessen Entscheidung eingeholt werden, sofern nicht die Ausgangsentscheidung von ihm getroffen wurde. Die Protestfrist läuft in diesem Fall erst mit Bekanntgabe der Entscheidung des Hauptschiedsrichters. Dies gilt auch für Dritte, falls diese durch dessen Entscheidung erstmals nachteilig betroffen werden.

Art. 10 Verfahren und Entscheidung

Das TSG hört die Beteiligten und eventuelle Zeugen an und soll einem Vertreter des Jugendvorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gestaltung des Verfahrens erfolgt nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Die getroffene Entscheidung ist unver-

züglich den beteiligten Parteien sowie dem Turnierleiter oder dem Hauptschiedsrichter bekannt zu geben und im Nachgang schriftlich zu begründen. Gegen Entscheidungen des TSG ist das Rechtsmittel der Berufung beim Jugendturniergericht (JTG, Art. 24 ff.) möglich.

3. Abschnitt: Sport- und Spielausschusses (SuSA)

Art. 11 Zuständigkeit des SuSA

Der SuSA ist für Protestentscheidungen bei folgenden Meisterschaften zuständig:

- NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften gemäß 4.2.5 und 4.2.7 JSpO

Außerdem entscheidet der SuSA auf Antrag in folgenden Fällen:

a) Auf Protest gegen Entscheidungen eines Spielleiters der SJNRW über einen Einspruch gemäß Art. 1.
b) Auf Protest gegen Geldbußen, Ausschreibungen und die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen.
c) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der Verbände, die den Bereich der Jugend der Verbände tangieren.

Art. 12 Zusammensetzung

Für Verfahren gemäß Art. 11 setzt sich der SuSA wie folgt zusammen;
Vorsitzender KSuS, ein weiteres Mitglied der KSuS, die sechs Vertreter der Verbandsschachjugenden sowie ein von der KSuS benannter Spielleiter der Schachjugend NRW.
Für das Verfahren ist ein Verfahrensleiter aus dem Kreise der KSuS zu bestimmen, im Regelfall deren Vorsitzender.
An einer Rechtsmittelentscheidung darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins ist, der oder dessen Mitglied rechtsmittelbefugt gemäß Art. 15 ist.

Art. 13 Rechtsmittel – Frist, Eingang *(angelehnt an BTO 9.7)*

Proteste und Berufungen (Rechtsmittel) müssen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden der Kommission Sport und Spielbetrieb (KSuS, 5.3 Jugendordnung (JO)) eingelegt werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Rechtsmittelführer nicht bekannt gegeben, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Kenntniserlangung. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich vom Vorsitzenden der KSuS an den Rechtsmittelführer schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Bei Anwendung der Textform ist eine Empfangsbestätigung anzufügen. Mit Eingang der Empfangsbestätigung innerhalb von sechs Werktagen gelten die Bestätigung und die Unterrichtung als zugestellt. Geht keine Sendebestätigung ein, ist die betreffende Partei auf ihre Kosten mit Einschreiben/Rückschein zu informieren.

Art. 14 Gebühren

Die Protestgebühr beträgt 200 €. Bei Berufungen aus den Verbänden beträgt die Gebühr 300 €. Der Betrag ist mit Einlegung des Rechtsmittels auf das Konto der SJNRW zu überweisen. Der Rechtsmittelschrift ist ein Überweisungsnachweis beizufügen. Die Gebühr muss spätestens drei Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Konto der SJNRW gutgeschrieben werden. Anderenfalls wird der Protest als unzulässig verworfen.

Art. 15 Rechtsmittelbefugnis *(angelehnt an BSA-E Nr. 57)*

Rechtsmittel dürfen nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation (Vereine, Bezirke oder Verbände) sowie die beteiligten Spielleiter einlegen. Rechtsmittelberechtigt sind nur Vereine, die in derselben Liga und Gruppe, in der sich der strittige Vorfall ereignet hat, spielen, oder Spieler, die in derselben Turniergruppe, in der sich der strittige Vorfall ereignet hat, spielen.

Art. 16 Verfahren

Der Verfahrensleiter betreibt das Verfahren mit dem Ziel, möglichst zügig eine Entscheidung des SuSA herbeizuführen. Er kann weitere Personen und Stellen beteiligen, falls er dies für geboten oder sachdienlich hält. Er kann den Parteien, Beteiligten und Zeugen unter Fristsetzung aufgeben, Erklärungen abzugeben und Auskünfte zu erteilen. Bei Fristversäumnis kann das Verfahren ohne Rücksicht auf die noch ausstehende Äußerung entschieden werden. Versäumt der Rechtsmittelführer eine Frist, kann der Verfahrensleiter ihm eine angemessene Nachfrist setzen und zugleich bestimmen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Protest ohne weitere Sachprüfung zurückgewiesen wird. Der Rechtsmittelführer ist über diese Folge mit der Nachfristsetzung ausdrücklich zu belehren.

Art. 17 Rechtliches Gehör

Den Parteien und Beteiligen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Ihnen sind alle eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen. Der Verfahrensleiter bestimmt die Zahl der jeweils einzureichenden Abschriften. Er kann unter Fristsetzung dazu auffordern, auf einen Schriftsatz zu erwidern. Wird die Frist versäumt, gilt Art. 16 Sätze 4 bis 6.

Art. 18 Entscheidungsfindung

Der Verfahrensleiter leitet alle eingehenden Schriftsätze unverzüglich den anderen Mitgliedern gemäß Art. 12 zu. Sobald er das Rechtsmittel für entscheidungsreif hält, setzt er sich mit den anderen Mitgliedern zum Zwecke der Beratung in Verbindung. Der SuSA befindet über die Notwendigkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Es kann in Ausnahmefällen nach freiem Ermessen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Hält er den Sachverhalt für hinreichend geklärt, entscheidet er über das Rechtsmittel mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verfahrensleiters. Über die Beratung und das Abstimmungsergebnis ist Stillschweigen zu bewahren.

Art. 19 Entscheidung

Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien und etwaigen Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gegen Protestentscheidungen des SuSA ist Berufung zum Jugendturniergericht (JTG) statthaft, in Berufungsfällen aus den Verbänden entscheidet der SuSA abschließend.

Art. 20 Kosten *(angelehnt an BTO 9.15, 9.16)*

Der SuSA trifft eine Kostenentscheidung. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges unter Berücksichtigung der Auslagen zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird. Wird einer Berufung aus den Verbänden stattgegeben, können die Gebühren der Protestinstanz auferlegt werden, sofern deren Entscheidung nicht durch die Bestimmungen der Turnierordnung gedeckt ist.

Art. 21 Rücknahme des Protestes

Der Protest kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Der Verfahrensleiter stellt in diesem Fall das Verfahren ein. Er kann zugleich nach billigem Ermessen anordnen, dass die Protestgebühr ganz oder teilweise erstattet wird.

Art. 22 Vorläufige Maßnahmen

Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Der Verfahrensleiter ist befugt, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies nicht beantragt wurde.

Art. 23 Ergänzende Geltung der ZPO

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsinstanz sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unverschuldeter Fristversäumung.

4. Abschnitt: Jugendturniergericht (JTG)

Art. 24 Zuständigkeit

Das JTG entscheidet auf Antrag über Berufungen gegen Protestentscheidungen des TSG und SuSA sowie über Erstentscheidungen des SuSA.

Art. 25 Zusammensetzung *(angelehnt an BTG-E, Nr. 1)*

Das JTG besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Stellvertreter wird im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung tätig. Ist ein Beisitzer des JTG

nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt werden, jedoch sind immer drei Stimmen für das Treffen einer Entscheidung erforderlich.

Art. 26 Rechtsmittel – Frist, Eingang *(angelehnt an BTO 9.7)*

Berufungen müssen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des JTG eingelegt werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Rechtsmittelführer nicht bekannt gegeben, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Kenntniserlangung. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich vom Vorsitzenden des JTG an den Rechtsmittelführer schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Bei Anwendung der Textform ist eine Empfangsbestätigung anzufügen. Mit Eingang der Empfangsbestätigung innerhalb von sechs Werktagen gelten die Bestätigung und die Unterrichtung als zugestellt. Geht keine Sendebestätigung ein, ist die betreffende Partei auf ihre Kosten mit Einschreiben/Rückschein zu informieren.

Art. 27 Gebühren

Die Gebühr zur Anrufung des JTG beträgt 400€. Der Betrag ist mit Einlegung des Rechtsmittels auf das Konto der SJNRW zu überweisen. Der Rechtsmittelschrift ist ein Überweisungsnachweis beizufügen. Die Gebühr muss spätestens drei Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Konto der SJNRW gutgeschrieben werden. Anderenfalls wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Art. 28 Anwendung vorheriger Vorschriften

Für das Verfahren des JTG finden die Art. 15 – 23 dieser Ordnung sinngemäße Anwendung.

5. Abschnitt: Bußen

Art. 29 Allgemeine Bußen für Vereine und Mannschaften *(angelehnt an BTO 8.1)*

Vereine, die oder deren Mitglieder gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Jugendspielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können in Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Mannschaftskämpfen, Geldbuße, Punktabzug, Herabstufung oder Sperre bis zu zwei Spieljahren bestehen.

Art. 30 Allgemeine Bußen für Einzelspieler *(angelehnt an BTO 8.2)*

Spieler, die gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Jugendspielordnung oder die die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Partien, Geldbußen, Punktabzug (bei Einzelturnieren) oder Sperre bis zu zwei Spieljahren belegt werden.

Art. 31 Bußen im Spielbetrieb *(angelehnt an ASpO 8.1)*

Vereine, Mannschaften und Spieler, die Regelwidrigkeiten begehen oder sich unsportlich verhalten (z. B. Nichtantreten) können mit Bußen gemäß Art. 29 und 30 belegt werden.

Art. 32 Verhängung von Bußen *(angelehnt an BTO 8.4)*

Bußen (außer Sperren) werden von demjenigen Spielleiter verhängt, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in den bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.

Art. 33 Verhängung von Sperren *(angelehnt an BTO 8.5)*

Sperren werden auf Antrag des Spielleiters, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat von der Protestinstanz der entsprechenden Ebene verhängt. Sperren gelten für alle Ebenen und Bereiche, es sei denn, sie werden auf einzelne Ebenen, Bereiche, Mannschaften oder Turniere beschränkt.

Art. 34 Wirkung von Sperren anderer Verbände *(angelehnt an BTO 8.6)*

Sperren der FIDE, ECU, des Deutschen Schachbundes und seiner Landesverbände, der Schachbundesliga e.V. und der Anti-Dopingagenturen sowie des DOSB und seiner Mitgliedsverbände gelten auch im Bereich der Schachjugend NRW. Im Einzelfall können solche Sperren auf Antrag durch den SuSA für den Bereich der Schachjugend NRW außer Kraft gesetzt werden.

Art. 35 Höchste Geldbuße *(angelehnt an BTO 8.3)*

Die höchstzulässige Geldbuße wird durch die JHV auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festgelegt.

Art. 36 Geldbußen im Mannschaftsspielbetrieb der SJNRW

Die Geldbußen im Mannschaftsspielbetrieb der SJNRW betragen in der Regel:

- Bei unvollständiger oder verspäteter Ergebnismeldung	15 EUR
- Bei Nichtantreten eines Spielers zu einem Mannschaftskampf	20 EUR
- Bei Verstößen gegen die gemeldete Rangfolge **(neu!)**	20 EUR
- Bei Nichtantreten eines Spielers im Wiederholungsfall **(neu!)**	30 EUR
- Bei Aufstellen eines nicht spielberechtigten Spielers	20 EUR
- Bei entschuldigtem Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf	25 EUR
- Bei unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf - Heim	200 EUR
- Bei unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf - Auswärts	150 EUR
- Bei Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Meldetermin	250 EUR

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 37 Wirkung dieser Ordnung auf Bezirke und Verbände

Den Bezirks- und Verbandsjugenden ist es freigestellt, eigene Protestinstanzen für den Jugendbereich einzurichten oder durch gemeinsame Beschlüsse mit den Vorständen ihrer Bezirke und Verbände die Zuständigkeit für Rechtsmittelentscheidungen, die den Bereich der Jugend tangieren, auf bestehende Strukturen (insbesondere die Spielausschüsse der Herren) zu delegieren. Im zweiten Fall sind zur Entscheidung von eingelegten Rechtsmitteln auf diesen Ebenen die Ordnungen der Schachjugenden der entspre-

chenden Ebenen zu berücksichtigen; sollten diese keine Regelungen enthalten, können die Jugendspielordnung der Schachjugend NRW und diese Ordnung herangezogen werden.

Art. 38 Zuständigkeit der Bezirke und Verbände *(angelehnt an BTO 9.3)*

Über Proteste und Proteste gegen Entscheidungen eines Spielleiters über einen Einspruch gemäß Art. 1 auf Bezirks- und Verbandsebene, die den Bereich der Jugend tangieren, entscheiden die Instanzen auf derselben Ebene. Über Berufungen gegen Entscheidungen über Proteste auf Bezirksebene, die den Bereich der Jugend tangieren, entscheiden die Instanzen der Verbände.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Schachjugend NRW am 25.06.2017 in Kaarst beschlossen.

Begründung:
Die Prüfung des SBNRW hat ergeben, entgegen der bisherigen Praxis die Bestimmungen in der Bundesturnierordnung (BTO) für den Spielbetrieb im Bereich der Jugend unwirksam sind. Daher kann für Rechtsmittelverfahren im Bereich der Jugend die BTO keine Anwendung finden. Die Einführung der J-RVO ist damit zwingend notwendig, um ein lückenloses Rechtsmittelverfahren in der Jugend zu installieren. Dazu gehören ebenfalls die wichtigen Organe, Bsp. das Jugendturniergericht.

Antragssteller ist der Jugendvorstand SJNRW

Anträge an die Jugendordnung

Antrag 1 zur Änderung der Jugendordnung

Die JHV möge beschließen, folgende Änderung in der Jugendordnung aufzunehmen.

<u>Änderung 1: Aufnahme Turnierschiedsgericht und Jugendturniergericht in § 5</u>

§ 5 Organe und Gremien (alt)
Organe der SJNRW sind die Jahreshauptversammlung (JHV, § 5.1), der Jugendvorstand (§ 5.2), die Kommission "Sport und Spielbetrieb" (KSuS, § 5.3), die Kommission "Allge-meine Jugendarbeit und -angebote" (KAJA, § 5.4), die beiden dazugehörigen Ausschüsse (§§ 5.3.3 und 5.4.3) und der geschäftsführende Jugendvorstand (gV, § 5.5).

§ 5 Organe und Gremien (neu)
Organe der SJNRW sind die Jahreshauptversammlung (JHV, § 5.1), der Jugendvorstand (§ 5.2), die Kommission "Sport und Spielbetrieb" (KSuS, § 5.3), die Kommission "Allge-meine Jugendarbeit und -angebote" (KAJA, § 5.4), die beiden dazugehörigen Ausschüsse (§§ 5.3.3 und 5.4.3), der geschäftsführende Jugendvorstand (gV, § 5.5), **das Turnierschiedgericht (TSG, § 5.6) sowie das Jugendturniergericht (JTG, §5.7).**

<u>Änderung 2: Ergänzung Aufgabenbereich SuSA § 5.3.3</u>

5.3.3 "Sport und Spielbetrieb"-Ausschuss (SuSA) (alt)
[…]
Der SuSA hat die folgenden Aufgaben:

- Vergabe von Freiplätzen bei Meisterschaften der SJNRW
- Nominierungen für Freiplätze bei Meisterschaften übergeordneter Organisationen
- Terminplanung von SJNRW-Meisterschaften
- Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaften der SJNRW
- Änderung der Spielordnung in ausgewiesenen Abschnitten
- Erarbeitung von Vorschlägen zu den Kadern von SBNRW und DSJ/DSB
- Beratung der Spielordnung und Ausarbeitung von Anträgen an die JHV

Die vom SuSA beschlossenen Änderungen können vom Jugendvorstand innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung abgelehnt werden.

5.3.3 "Sport und Spielbetrieb"-Ausschuss (SuSA) (neu)

[…]

Der SuSA hat die folgenden Aufgaben:

- Vergabe von Freiplätzen bei Meisterschaften der SJNRW
- Nominierungen für Freiplätze bei Meisterschaften übergeordneter Organisationen
- Terminplanung von SJNRW-Meisterschaften
- Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaften der SJNRW
- Änderung der Spielordnung in ausgewiesenen Abschnitten
- Erarbeitung von Vorschlägen zu den Kadern von SBNRW und DSJ/DSB
- Beratung der Spielordnung und Ausarbeitung von Anträgen an die JHV
- **Verantwortlich für Protestentscheidungen bei definierten Meisterschaften und definierten Anträgen nach J-RVO 3. Abschnitt, Art. 11**

Die vom SuSA beschlossenen Änderungen können vom Jugendvorstand innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung abgelehnt werden.

Änderung 3: Ergänzung § 5.6 Turnierschiedsgericht

§ 5.6 Turnierschiedsgericht (TSG) (neu!)

§ 5.6.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Das TSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des TSG durch diese. Die Schachjugenden der Verbände können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des TSG sollen möglichst viele Verbände vertreten sein.

§ 5.6.2 Aufgaben, Inhalte und Befugnisse

Das Turnierschiedsgericht (TSG) entscheidet während der unter Art. 4 RVO aufgelisteten Meisterschaften und anderen von der SJNRW veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Sport- und Spielausschuss (SuSA) (Art. 11 ff.). (s. RVO 2. Abschnitt)

Es entscheidet nach Maßgabe der JspO und der J-RVO.

§ 5.6.2.1 Turniere in der Zuständigkeit eines TSG

Ein Turnierschiedsgericht wird bei folgenden Meisterschaften eingerichtet:

- NRW-Jugendeinzelmeisterschaften gemäß 4.1 Jugendspielordnung (JSpO)
- NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften gemäß 4.2.1 - 4.2.4 und 4.2.6 JSpO
- NRW-Jugendopen gemäß 4.4 JSpO

Änderung 4: Ergänzung § 5.7 Jugendturniergericht (JTG)

§ 5.7 Jugendturniergericht

§ 5.7.1 Mitglieder und Zusammensetzung

Das JTG besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Stellvertreter wird im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung tätig. Ist ein Beisitzer des JTG nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt werden, jedoch sind immer drei Stimmen für das Treffen einer Entscheidung erforderlich.

§ 5.7.2 Aufgaben, Inhalte und Befugnisse

Das JTG entscheidet auf Antrag über Berufungen gegen Protestentscheidungen des TSG und SuSA sowie über Erstentscheidungen des SuSA. (s. RVO 4. Abschnitt). Es entscheidet nach Maßgabe der JspO und der J-RVO.

Änderung 5: Ergänzung RVO zu § 8

§ 8 Sonderbestimmungen (alt)

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNRW eine Jugendfinanzordnung (JFO), eine Jugend-Spielordnung (JSpO) und eine Jugendehrenordnung (JEO).

§ 8 Sonderbestimmungen (neu!)

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNRW eine Jugendfinanzordnung (JFO), eine Jugend-Spielordnung (JSpO), eine **Jugend-Rechts- und Verfahrensordnung (J-RVO)** und eine Jugendehrenordnung (JEO).

Begründung: Im Hinblick auf den Beschluss zur Einführung der Jugend-Rechts- und Verfahrensordnung, müssen die neuen Gremien in der Jugendordnung benannt werden, um damit ihre Gültigkeit zu erreichen.

Antragsteller ist der Jugendvorstand der SJNRW

Antrag 2 zur Änderung der Jugendordnung

Die JHV möge beschließen, folgende Änderung in der Jugendordnung aufzunehmen.

5.3.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse (alt)
Die KSuS ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf Landesebene und dessen Weiterentwicklung, die Teilnahme am Spielbetrieb übergeordneter Organisationen und für die leistungssportliche Betreuung gemeinsam mit dem SBNRW sowie für die Vertretung der SJNRW im Bundesspielausschuss (BSA) gemäß Ziffer 9.2 der Satzung des SBNRW. Aufgaben der KSuS sind dementsprechend die Organisation und Steuerung sämtlicher spieltechnischer Belange, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ oder durch Jugendvorstandsbeschluss einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind.

5.3.2 Inhalte, Aufgaben und Befugnisse (neu)
Die KSuS ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf Landesebene und dessen Weiterentwicklung, die Teilnahme am Spielbetrieb übergeordneter Organisationen und für die leistungssportliche Betreuung. ~~gemeinsam mit dem SBNRW sowie für die Vertretung der SJNRW im Bundesspielausschuss (BSA) gemäß Ziffer 9.2 der Satzung des SBNRW.~~ Aufgaben der KSuS sind dementsprechend die Organisation und Steuerung sämtlicher spieltechnischer Belange, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ oder durch Jugendvorstandsbeschluss einer Arbeitsgruppe zugewiesen sind.

Begründung: Der Bundeskongress hat beschlossen, den Vertreter der Jugend aus §9.2 (Satzung des SBNRW) zu streichen. Da der BSA keine definierten Aufgabenbereiche mehr für die Jugend abdeckt ist damit auch die Vertretung im BSA nicht mehr gültig. Eine gemeinschaftliche Abstimmung zwischen SuSA und BSA ist dennoch erwünscht, insbesondere im Hinblick auf Terminabstimmungen.

Antragsteller ist der Jugendvorstand der SJNRW

Wahlen (TOP 5)

Jugendturniergericht

Vorsitzender	Daniel Effer-Uhe
Stellvertretender Vorsitzender	Heiko Kölz
1. Beisitzer	Armin Hesse
2. Beisitzer	_____
1. Stellvertretender Beisitzer	_____
2. Stellvertretender Beisitzer	_____